

**VERORDNUNG
zum Stromversorgungsgesetz (VSG)**

(vom 1. Oktober 2008¹; Stand am 1. Januar 2009)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die
Stromversorgung² und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung³,
beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Diese Verordnung vollzieht die eidgenössische Gesetzgebung über die
Stromversorgung.

Artikel 2 Zuteilung der Netzgebiete
a) Zuständigkeit

Der Regierungsrat bezeichnet die Netzgebiete der Netzbetreibenden, die im
Kanton Uri tätig sind.

Artikel 3 b) Verfahren

¹ Der Regierungsrat veröffentlicht einen Aufruf im Amtsblatt, der die bisheri-
gen Netzbetreiber im Kanton Uri auffordert, sich um die entsprechenden
Netzgebiete zu bewerben. Der Regierungsrat kann auch ohne Bewerbung
einem oder einer Netzbetreibenden ein Netzgebiet zuteilen.

² Die Bewerbung enthält alle Angaben und Unterlagen, die für den Ent-
scheid nötig sind, namentlich:

- a) einen Plan je Netzebene, aus dem das beantragte Netzgebiet ersichtlich
ist;
- b) die im Plangebiet bestehenden elektrischen Anlagen.

³ Der Regierungsrat entscheidet über die Zuteilung der Netzgebiete mit ei-
ner anfechtbaren Verfügung. Dabei hat er:

- a) dafür zu sorgen, dass die zugeteilten Netzgebiete den ganzen Kanton
abdecken;
- b) soweit als möglich die bisherigen Eigentumsverhältnisse an den Elektri-
zitätsnetzen zu berücksichtigen;

¹ AB vom 10. Oktober 2008

² SR 734.7

³ RB 1.1101

40.6111

- c) zu verhindern, dass bestehende Netzgebiete aufgeteilt werden. Ausnahmen sind zulässig, soweit besondere Gründe vorliegen;
- d) die Zuteilung rechtsgleich und diskriminierungsfrei vorzunehmen.

Artikel 4 Leistungsauftrag

Der Regierungsrat kann Netzbetreibenden, denen ein Netzgebiet zugeteilt ist, zusätzlich zu den Pflichten nach dem Stromversorgungsrecht des Bundes einen Leistungsauftrag erteilen. Die Gemeinden sind dabei in Bezug auf ihre Nutzungsbedürfnisse anzuhören.

Artikel 5 Anschlusspflicht ausserhalb des Netzgebiets

Die zuständige Direktion⁴ kann Netzbetreibende mit einer Verfügung verpflichten, Endverbraucher ausserhalb des zugeteilten Netzgebiets an das Netz anzuschliessen, soweit das für den Netzbetreiber technisch und betrieblich möglich und zumutbar ist.

Artikel 6 Anschluss ausserhalb der Bauzone a) Anschlusspflicht

Die zuständige Direktion⁵ kann Netzbetreibende mit einer Verfügung verpflichten, Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht aufgrund des Bundesrechts anzuschliessen sind, an ihr Netz anzuschliessen, wenn:

- a) die Anschlusskosten für den Endverbraucher oder die Endverbraucherin unverhältnismässig hoch sind;
- b) eine Selbstversorgung für sie nicht zumutbar ist, und
- c) der Anschluss für den Netzbetreiber oder die Netzbetreiberin technisch und betrieblich möglich und zumutbar ist.

Artikel 7 b) Kosten

¹ Endverbraucher, die nach Artikel 6 an das Netz angeschlossen werden, tragen die damit verbundenen Kosten, soweit diese nicht durch die zu bezahlenden Energietarife gedeckt sind.

² Können sich die Parteien nicht einigen, entscheidet die zuständige Direktion⁶ mit einer Verfügung.

Artikel 8 bestehende Anschlüsse

¹ Vorhandene Anschlüsse bleiben bestehen, soweit nicht besondere Gründe dagegensprechen.

⁴ Baudirektion; vgl. Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Baudirektion; vgl. Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ Baudirektion; vgl. Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Können sich die Parteien nicht einigen, entscheidet die zuständige Direktion⁷ mit einer Verfügung.

Artikel 9 Ausgleichung der Netznutzungstarife

Der Regierungsrat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen, um unverhältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife im Kanton auszugleichen.

Artikel 10 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Annalise Russi
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁷ Baudirektion; vgl. Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸ RB 2.2345